

**vom 18. Februar 1969
zuletzt geändert am 26. Juli 2021**

Inhaltsverzeichnis :

	Seite
§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbands.....	2
§ 2 Aufgaben des Verbands	2
§ 3 Schulbezirk und sachl. Schulbereich	3
§ 4 Organe des Verbands.....	3
§ 5 Verbandsversammlung	4
§ 6 Verbandsvorsitzender	4
§ 7 Verwaltung des Verbands.....	5
§ 8 Deckung des Finanzbedarfs	5
§ 9 Umlagen für den Ergebnishaushalt.....	5
§ 10 Umlagen für den Finanzhaushalt	6
§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen.....	7
§ 12 Satzungsänderungen.....	7
§ 13 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern	7
§ 14 Auflösung des Verbands.....	8
§ 15 Schlussbestimmungen	8
§ 16 In-Kraft-Treten	8

V e r b a n d s s a t z u n g

Die Verbandsversammlung hat am 26. Juli 2021 aufgrund von § 21 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 6-8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. Seite 408) zuletzt geändert am 29. Juni 1983 (GBl. Seite 229) folgende Änderung der Verbandssatzung für den Schulverband Böblingen-Dagersheim/Sindelfingen-Darmsheim, Sitz Böblingen, beschlossen:

S a t z u n g

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Städte Böblingen und Sindelfingen - im folgenden Verbandsmitglieder genannt – bilden unter dem Namen "Schulzentrum Böblingen-Dagersheim/Sindelfingen-Darmsheim" einen Schulverband.
- (2) Der Schulverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Böblingen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist nach Maßgabe des § 3 Schulträger im Sinne des § 27 Abs. 1 SchulG.
- (2) Die sachlichen Voraussetzungen zu schaffen für die Erteilung des Unterrichts zunächst an einer gemeinsamen Hauptschule als Nachbarschaftsschule, später auch an einer Real- und Sonderschule, in die weitere Schüler von benachbarten Gemeinden eingeschult werden sollen.
- (3) Die sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichts nach Ziffer 2 werden in folgender Weise geschaffen:

Der Verband errichtet zunächst auf einer von ihm zu erwerbenden Grundfläche, die auf der Markung Böblingen und Sindelfingen liegt, eine 2-zügige Hauptschule, (mit 10 Klassen) die üblichen Nebenräume, eine Hauswerkküche, eine Hausmeisterwohnung samt erforderlichen Spezialräumen. Eine evtl. erforderlich werdende spätere Erweiterung der Hauptschule, die Schaffung von Räumen für den Unterricht einer Real- und Sonderschule, sowie die Errichtung und Herstellung einer Turnhalle, eines Sportplatzes und einer Schwimmhalle in 3-4 Bauabschnitten aufgeteilt, sollen stufenweise je nach festzustellendem Bedürfnis erfolgen.

- (4) Neben der Bereitstellung von Schulraum nach Ziffer 3 hat der Verband folgende weitere Aufgaben wahrzunehmen:

1. Die Unterhaltung der vorhandenen Unterrichts- und der erforderlichen weiteren Räume und deren Einrichtung;
2. die Heizung, Reinigung und Beleuchtung sowie die sonstige Bewirtschaftung dieser Räume und Einrichtungen;
3. die Beschaffung und Bereitstellung der Lehr- und Lernmittel und des sonstigen Schulbedarfs;
4. die Bereitstellung des erforderlichen Haus- und Verwaltungspersonals;
5. der Verband übernimmt alle Aufgaben, die mit dem Betrieb und der Unterhaltung der gesamten Schulanlage und des Freizeit- und Sportzentrums und deren Anlagen verbunden sind.

§ 3

Schulbezirk und sachl. Schulbereich

Die Schulträgerschaft des Verbands erstreckt sich räumlich zunächst auf das gesamte Gebiet der Stadtteile Böblingen-Dagersheim und Sindelfingen-Darmsheim. Nach dem Bau einer Real- und Sonderschule ist an eine Erweiterung des Schulverbandsbereichs, wie oben erwähnt, gedacht. In der Verbandsschule werden zunächst die Hauptschüler aus Böblingen-Dagersheim und Sindelfingen-Darmsheim unterrichtet.

§ 4

Organe des Verbands

- (1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Oberbürgermeistern der Verbandsmitglieder kraft ihres Amtes und aus 8 weiteren Vertretern, von denen je 4 auf die beiden Mitglieder entfallen. Für die weiteren Vertreter wird je ein Stellvertreter bestellt; die weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat ihrer Gemeinde neu gewählt.

- (2) Scheidet ein als weiterer Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit rückt sein Stellvertreter nach.
- (3) Der Oberbürgermeister eines Verbandsmitglieds wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten sinngemäß §§ 33 Abs. 2 und 3 und §§ 34 bis 38 der Gemeindeordnung (GO) mit folgenden Ausnahmen oder Besonderheiten:
 1. Die Sollvorschrift in § 34 GO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden.
 2. Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter im Sitzungsraum können durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 37 a der Gemeindeordnung vorliegen.
 3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung vertreten.

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, endet gleichzeitig ihr Amt als Verbandsvorsitzender und als Stellvertreter. Für den Rest ihrer Amtszeit wird jeweils ein Ersatzmann gewählt. Bis zur Neuwahl nach Satz 1 nehmen der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter ihr Amt wahr.
- (2) Neben seiner aus dem Zweckverbandsgesetz und der Gemeindeordnung sich ergebende Zuständigkeit werden dem Verbandsvorsitzenden folgende Zuständigkeiten übertragen:
 - a) Vollzug des Haushaltsplans bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall,
 - b) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 84 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro bei der einzelnen Haushaltsstelle,
 - c) Stundungen bis zum Betrag von 50.000,00 Euro

- d) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall,
- e) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung und des Haushaltsplans,
- f) Anstellung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern im Rahmen des Stellenplans.

§ 7 Verwaltung des Verbands

Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes werden von der Stadtverwaltung Böblingen besorgt. Die Besorgung geschieht unentgeltlich mit folgenden Ausnahmen:

- a) Leistungen, die beim Verband bezuschusst werden
- b) Planung und Bauleitung von Baumaßnahmen

§ 8 Deckung des Finanzbedarfs

Soweit der Finanzbedarf des Verbands nicht durch andere Einnahmen (einschließlich Kredite) gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch jährliche Umlagen nach § 9 und soweit erforderlich, nach § 10 der Verbandssatzung aufgebracht.

§ 9 Umlagen für den Ergebnishaushalt

- (1) Der nicht gedeckte Aufwand der Rappenbaumschule und des Teilhaushaltes 2 "Allgemeine Finanzwirtschaft" ausgenommen der Positionen aus Kreditaufnahmen wird als Schulkostenumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Umlagemaßstab ist die auf die jeweilige Verbandsgemeinde entfallende Schülerzahl nach der allgemeinen Schulstatistik des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. Bei Schulschließung wird die Schülerzahl der letzten fünf Jahre bis zur Schulschließung verwendet.
- (2) Der nicht gedeckte Aufwand für die Mehrzweckhalle und das Hallenbad wird als Betriebskostenumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Umlagemaßstab bei der Mehrzweckhalle ist die Zahl der Einwohner der Stadtteile Dagersheim und Darmsheim am 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

Umlagemaßstab beim Hallenbad ist das Verhältnis der anrechenbaren Betriebs- bzw. Benutzungszeit, wobei die gemeinsam belegten Stunden (Öffentlichkeit, Rappenbaumschule, örtliche DLRG, Rüstzeiten usw.) nach den Einwohnerzahlen entsprechend Satz 2 aufgeteilt werden.

- (3) Bei einer Kreditaufnahme werden die Zinsen über die Zinsumlage im Ergebnishaushalt gedeckt. Die Verteilung der Zinsumlage orientiert sich an dem Umlagemaßstab der Produkte, für die Investitionen angefallen sind. Hierzu wird im ersten Investitionsjahr ein Schlüssel auf Basis der Ist-Zahlen festgelegt, vorausgesetzt mindestens 80 % der geplanten Investitionssummen sind bereits abgeflossen. Ansonsten orientiert sich der Schlüssel an den Plansummen.
- (4) Die Umlagen sind mit je einem Viertel des im Haushaltsplan vorläufig festgesetzten Betrags auf Beginn eines Vierteljahres fällig. (Solange die Umlage nicht im Haushaltsplan festgesetzt ist, können von den Verbandsmitgliedern Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld erhoben werden).
- (5) Die Verbandsversammlung setzt die Umlagen nach Ziffer 1, 2 und 3 endgültig fest.

§ 10

Umlagen für den Finanzhaushalt

- (1) Soweit der Schulverband Vorhaben durchführt, die nach dem geltenden Recht im Finanzhaushalt abzuwickeln sind, erhebt er für den Teil des Finanzbedarfs, der nicht durch seine sonstigen Einnahmen (einschließlich Kredite) aufgebracht werden kann, Investitionsumlagen. Diese Investitionsumlage wird als Sonderposten passiviert und in der Höhe der Abschreibungen ergebniswirksam aufgelöst.
- (2) Umlagemaßstab für Vorhaben, die der Rappenbaumschule zuzuordnen sind sowie der Zuschussbedarf des Teilhaushaltes 2 "Allgemeine Finanzwirtschaft" ausgenommen der Positionen aus Kreditaufnahmen ist die jeweils auf die Verbandsmitglieder entfallende Schülerzahl der allgemeinen Schulstatistik nach dem Durchschnitt der fünf dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre. Bei Schulschließung werden die durchschnittlichen Schülerzahlen der letzten fünf Jahre bis zur Schulschließung verwendet.
- (3) Umlagemaßstab für Vorhaben, die der Mehrzweckhalle zuzuordnen sind, ist die Einwohnerzahl der Stadtteile Dagersheim und Darmsheim nach dem Durchschnitt der fünf dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre, jeweils am 30.06.

Umlagemaßstab für Vorhaben, die dem Hallenbad zuzuordnen sind, ist das Verhältnis der anrechenbaren Benutzungszeit, wobei die gemeinsam belegten Stunden (z.B. Öffentlichkeit, Rappenbaumschule) nach den Einwohnerzahlen entsprechend Satz 1 aufgeteilt werden.

- (4) Bei einer Kreditaufnahme wird eine Tilgungsumlage erhoben, die als Sonderposten passiviert und ergebniswirksam aufgelöst wird. Die Verteilung der Tilgungsumlage orientiert sich an dem Umlagemaßstab der Produkte, für die Investitionen angefallen sind. Hierzu wird im ersten Investitionsjahr ein Schlüssel auf Basis der Ist-Zahlen festgelegt, vorausgesetzt mindestens 80 % der geplanten Investitionssummen sind bereits abgeflossen. Ansonsten orientiert sich der Schlüssel an den Planungssummen.
- (5) Die Umlagen nach Ziff. 2 und 3 werden jeweils 14 Tage nach Anforderung fällig. Sie werden je nach Kassenlage des Verbands erhoben.
- (6) Die Verbandsversammlung setzt die Umlagen nach den Ziffern 1 bis 4 endgültig fest.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbands werden im Amtsblatt der Stadt Böblingen und im Amtsblatt der Stadt Sindelfingen öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

§ 12 Satzungsänderungen

Ein Beschluss, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 13 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband wird in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres zugelassen. Das gleiche gilt für das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband.
- (2) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. In der Regel hat die beitretende Gemeinde an den Verband einen Kapitalzuschuss zu zahlen, der im Sinne von § 9 des Zweckverbandsgesetzes die Vorteile und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.

- 3) Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so gewährt ihr dieser in der Regel eine angemessene Abfindung. Deren Höhe setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Maßes der bisherigen Beteiligung der ausscheidenden Gemeinde am Verband und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest.

§ 14 Auflösung des Verbands

- (1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Zehnjahresdurchschnitt der letzten Schulkostenumlagen (§ 9).
- (3) Für Verpflichtungen des Verbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Böblingen. Die übrigen Verbandsmitglieder haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Gemeinde Dagersheim wahr.
- (2) Für die Berechnung der ersten Schulkostenumlage (§ 9) ist die Schülerzahl am Stichtag der Schulstatistik des laufenden Jahres maßgebend. Etwa erforderliche Vorauszahlungen aus die Umlage können in diesem Jahr geschätzt werden.
- (3) Der Zweckverband entsteht am 01. März 1969, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsgenehmigung und der Satzung selbst.

§ 16 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.